

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 26 (1934)
Heft: 7

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommens- und Vermögensverteilung nicht grundsätzlich verändert. Im einzelnen sind jedoch wesentliche Verschiebungen eingetreten. So hat die Zahl der grossen und kleinen Einkommen zugenommen, während diejenige der mittleren kleiner geworden ist. Parallel damit haben auch die Zahl und die Bedeutung der grossen Vermögen gegenüber den mittleren und kleinen stark zugenommen. Die ausgesprochene Akkumulation sowohl der grossen Einkommen und Vermögen erscheint demnach als Resultat der Jahre 1921—1929, was beweist, dass die Reichen und Reichsten die alleinigen Nutzniesser des wirtschaftlichen Aufstiegs dieser Jahre waren. Es ist vielleicht gut, wenn wir uns dessen gerade auch heute bewusst sind, sind es doch ausgerechnet diese Kreise, die in der Krise am lautesten nach den sozialen Opfern der wirtschaftlich Schwachen rufen.

Man wird einwenden, dass die Ergebnisse Zürichs nicht verallgemeinert werden dürfen. Im einzelnen sicher nicht, in ihrer Gesamtheit sind sie aber das natürliche Spiegelbild der kapitalistischen Gesellschaft jeder Stadt und jedes Landes.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Was eine gut organisierte Arbeiterschaft im Kampfe um ihre Existenz auch in Krisenzeiten zu leisten vermag, hat kürzlich wieder die Sektion Kreuzlingen des Bau- und Holzarbeiterverbandes gezeigt. Vorerst wurde ein vom Präsidenten der Schreinermeistersektion Kreuzlingen, trotz gegenteiliger Verpflichtung, auf Anfang Mai angekündigter Lohnabbau von 8 bis 18 Rappen pro Stunde durch die sofortige Intervention des Verbandes vereitelt. Bei den Ende Mai nötig gewordenen Verhandlungen erklärten dann die Meister, grundsätzlich keinen neuen Vertrag über das Jahr 1934 hinaus unterzeichnen zu können. Ferner wollten sie auch in bezug auf die Lohnfestsetzung nichts Bestimmtes vereinbaren, sondern jedem Betrieb in dieser Frage «freie Hand» lassen.

Diese Vorschläge wurden aber von den Holzarbeitern einmütig zurückgewiesen. Die Meister glaubten, nicht nachgeben zu können, und so traten die Arbeiter am 29. Mai geschlossen in den Ausstand. Der Streik hatte einen vollen Erfolg. Der geschlossenen Front aller Arbeiter konnten die Meister nicht standhalten. Der neue Vertrag sieht zwar eine kleine Lohnreduktion vor, dafür wurden aber entgegen dem Willen der Meister Durchschnitts- und Mindestlöhne von Fr. 1.48 resp. 1.33 vereinbart. Weiter wurde den Arbeitern zugestanden, dass Stundenlöhne unter Fr. 1.30 von keinerlei Lohnreduktionen betroffen werden sollen. Von besonderer Wichtigkeit ist sodann, dass laut Vertrag alle am Streik beteiligten Arbeiter sofort wieder einzustellen sind und zweitens, dass der Vertrag selbst bis zum 1. Januar 1936 in Kraft bleibt. Alles in allem ein voller Erfolg unserer Kollegen vom Bodensee.

Im Zimmereigewerbe in St. Gallen führten die Lohnabbauvorschläge der Zimmermeister ebenfalls zu einem mehrwöchigen Streik, der durch einen Schiedsspruch des kantonalen Einigungsamtes beigelegt werden konnte. Danach wurde der Lohnabbau auf 6½ Prozent begrenzt (die Unternehmer hatten 15 Rp. pro Stunde verlangt). Auch hier wurde ein neuer Vertrag mit Gültigkeit bis Ende März 1935 abgeschlossen.

Metall- und Uhrenarbeiter.

Wir haben in einer früheren Nummer der «Rundschau» über den Verlauf der Bewegung in der Metall- und Maschinenindustrie berichtet und darauf hin-

gewiesen, dass die Einigungsvorschläge überall akzeptiert wurden, mit Ausnahme zweier Firmen in Bern. Bei der Firma Zent A.-G. wurde schliesslich in direkten Verhandlungen ebenfalls eine Verständigung erzielt; dagegen kam es bei der Firma Hasler A.-G. angesichts der Unnachgiebigkeit der Betriebsleitung zum Streik. Nachdem die Firma einer Einladung des Einigungsamtes keine Folge geleistet hatte, wurde in direkten Verhandlungen ein Versuch zur Einigung gemacht. Sie kam dadurch zustande, dass bei den Stundenlöhnen der Berufsarbeiter eine Milderung des vorgesehenen Abbaues zugestanden wurde. Massregelungen sollen nicht erfolgen; nach Ablauf von sechs Wochen spätestens sollen alle bisher beschäftigten Arbeiter wieder eingestellt sein. Die reglementarischen Ferien werden zugestanden. Die beteiligte Arbeiterschaft hat angesichts dieses neuen Vorschlages mit 352 gegen 154 Stimmen beschlossen, den Streik nicht weiterzuführen. Die Arbeit ist am 16. April wieder aufgenommen worden.

Verbanbstagungen.

Am starkbesuchten Verbandstag des V. P. O. D. in Lausanne wurden neben den statutarischen Geschäften wichtige aktuelle Fragen behandelt. So wurde in einer Resolution zu den aus bürgerlichen Kreisen erfolgten Angriffen auf die öffentliche Wirtschaft Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Betriebe in der Schweiz in den letzten zehn Jahren durchschnittlich über 100 Millionen Franken an den Fiskus abliefern und so eine starke Finanzquelle für Kantone und Gemeinden darstellen. Durch ihre soziale und weitsichtige Lohnpolitik wirken diese Betriebe stark krisenmildernd und sorgen zugleich dafür, dass die einseitige Anhäufung von Vermögen und Einkommen in immer weniger Hände nicht noch verheerendere und gemeinschaftsschädigendere Formen annimmt.

Ein Antrag betreffend Herabsetzung des pensionspflichtigen Dienstalters wurde dem Vorstand zur Prüfung überwiesen.

Der Verbandstag nahm ferner entschieden Stellung gegen jene Projekte zur sogenannten «Entpolitisation der eidgenössischen Betriebe», insbesondere der S. B. B., die letzten Endes auf eine Entstaatlichung dieser Betriebe hinauslaufen.

Der Volksinitiative zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not wurde einstimmig zugestimmt.

Nach Referaten von Dr. H. Oprecht und Dr. W. Spühler über den Plan der Arbeit wurde ein Beschluss gefasst, der die Taktik der Verbandsleitung gutheisst. Ihr Ziel ist, durch eine einheitliche und gemeinsame Politik zwischen Gewerkschaften und Sozialdemokratischer Partei ein sicheres Fundament der schweizerischen Arbeiterbewegung zu schaffen. Es wird dem Gewerkschaftsbund und der Partei vorgeschlagen, gestützt auf den Entwurf zu einem Plan der Arbeit, dem der Verbandstag grundsätzlich zustimmt, eine machtvolle Volksbewegung, getragen von den Arbeitern, Angestellten, Bauern, Kleingewerbetreibenden und Intellektuellen, ins Leben zu rufen zum Zwecke der Aenderung der machtpolitischen Verhältnisse im Bund. Die Verbandsleitung wird verpflichtet, dieser Politik mit aller Kraft zum Durchbruch zu verhelfen.

Am 23. und 24. Juni fand in Luzern die von 94 Delegierten aller Sektionen beschickte 41. Abgeordnetenversammlung des Verbandes schweizerischer Postbeamter statt. Neben den ordentlichen Verbandsgeschäften befasste sich die Tagung mit der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit (Referent Milhaud, Genf), der Bekämpfung der Wirtschaftskrise (Referent Rob. Bratschi-Bern) und wichtigen Verbandsangelegenheiten.

In einer Entschliessung zum Referat Milhaud wurde festgestellt, dass die Weltkrise durch Arbeitsbeschaffung, Arbeitszeitverkürzung und Erhaltung der Kaufkraft der werktätigen Bevölkerung wesentlich gemildert werden könnte. Nach Anhörung des Referats Bratschi beschloss die Abgeordnetenversammlung einstimmig die Unterstützung der Initiative zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not. In einer weiteren Entschliessung wurde gegen die Praxis der Verwaltung in bezug auf die Beförderungen Stellung genommen und die Verbandsleitung beauftragt, die Interessen der in den Vorrückungsmöglichkeiten gefährdeten Altersklassen weiterhin zu vertreten.

Arbeitsrecht.

Unfallversicherung.

Von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossene Gefahren.

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hat am 29. November 1933, mit Wirkung auf den 1. April 1934 auf das Verzeichnis der von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossenen aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse folgende neue Ziffer I. 2 aufgenommen:

«Das Segelfliegen und andere motorlose Luftfahrten». Dieses Verzeichnis lautet demgemäss ab 1. April 1934 wie folgt:

A.

Von der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle sind, gestützt auf Art. 67, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, ausgeschlossen:

I. Folgende aussergewöhnliche Gefahren:

1. Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer.
2. Das Segelfliegen und andere motorlose Luftfahrten.
3. der ausländische Militärdienst.
4. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, dass der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.
5. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert.
6. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.
7. Vergehenshandlungen.

II. Die Wagnisse:

Als solche gelten Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

B.

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter Lit. A, Ziffer I, 1, und II fallen.